



Sportverein Liebertwolkwitz e. V.

gegründet 1858

**Aikido - Breitensport - Badminton - Fußball
Gymnastik - Kegeln - Ski - Volleyball**

SATZUNG

Präambel

Der Verein SV Liebertwolkwitz gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein unterstützt die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Liebertwolkwitz e. V.
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1556 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04288 Leipzig / OT Liebertwolkwitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Trainings- und Wettkampfbetriebes.
- (2) Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die
 - a) sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Senioren,
 - b) die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotesverwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen regelt §7 dieser Satzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



Sportverein Liebertwolkwitz e. V.

gegründet 1858

**Aikido - Breitensport - Badminton - Fußball
Gymnastik - Kegeln - Ski - Volleyball**

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit dem Aufnahmeantrag des Vereins in der jeweiligen Abteilung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Abteilungsleitung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahres- oder Halbjahresende gegenüber dem jeweiligen Abteilungsleiter erklärt werden. Weiteres ist in einer Beitragsordnung der Abteilungen zu regeln.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.



Sportverein Liebertwolkwitz e. V.

gegründet 1858

**Aikido - Breitensport - Badminton - Fußball
Gymnastik - Kegeln - Ski - Volleyball**

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge legen die Abteilungen in ihrer Beitragsordnung fest.
- (2) Der Vorstand legt jährlich einen Grundbeitrag fest, der an die Hauptkasse des Vereins abgeführt werden muss.
- (3) Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (4) Darüber hinaus legen die Abteilungsleitungen weitere Umlagen fest. Die Höhe legt der Vorstand auf Vorschlag der Abteilungsleitung fest.
- (5) Die Mitglieder der Abteilungen des Sportvereins, die auf der Sportanlage Liebertwolkwitz, Prager Str. 440, 04288 Leipzig, ihre sportlichen Aktivitäten ausüben, sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen erforderlichen Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Vorstand auf Vorschlag der Abteilungsleitungen zuständig.

§ 7 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 8 Organe des Vereines

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.



Sportverein Liebertwolkwitz e. V.

gegründet 1858

**Aikido - Breitensport - Badminton - Fußball
Gymnastik - Kegeln - Ski - Volleyball**

- c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in zwei Jahren statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn diese im Interesse des Vereines erforderlich sind oder wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand das verlangen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen durch die Abteilung. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied beim SV Liebertwolkwitz bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Delegiertenversammlung stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Der Delegiertenschlüssel wird vom Vorstand festgelegt. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Die Delegierten werden durch die Abteilungsleitung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Im Sinne § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB benennen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorsitzender:
Mirco Rinka
2. Vorsitzender:
Tobias Wiegelt
Schatzmeister:
Luisa Barthel

Registriergericht Leipzig:
VR 1556

SV Liebertwolkwitz e. V.
Prager Straße 440
04288 Leipzig

Bankverbindung:
Volksbank Leipzig eG
Bankleitzahl: 860 956 04
Kontonummer: 30 000 1858

Vereinsnummer des LSB
Sachsen:
420 361



Sportverein Liebertwolkwitz e. V.

gegründet 1858

**Aikido - Breitensport - Badminton - Fußball
Gymnastik - Kegeln - Ski - Volleyball**

- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Erarbeitung und Beschlussfassung von Ordnungen (z. B. Beitragsordnung) zur Regelung des Vereinslebens.
- (8) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
- (9) Satzungsänderungen redaktioneller Art beziehungsweise Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt und/oder das Amtsgericht vorgegeben werden, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zeitnah nach der Eintragung bekannt zu geben.

§ 11 Abteilungen

- (1) Die Gründung einer neuen Vereinsabteilung erfolgt durch Beschluss durch den Vorstand.
- (2) Jede Abteilung des Vereines wird von einem Ausschuss geleitet. Dieser wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Diesem gehören mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer und je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung an. Berufene Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der gewählte Ausschuss muss vom Vorstand bestätigt werden.
- (3) Die Abteilungsversammlung hat spätestens im Jahr der Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes stattzufinden. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.
- (4) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand mit einer Vorabfrist von 4 Wochen einzuladen. Ihm ist eine Tagesordnung mit Beschluss- und / oder Aussprachethemen zur Verfügung zu stellen. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
- (5) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat. Verträge, die einen Betrag von 2.000 € übersteigen, sind vom Vorstand zu genehmigen. Verträge, die Auszahlungen an Personen zur Folge haben (Arbeitsverträge, Übungsleiterverträge, etc.) sowie Pacht- oder Mietverträge sind ausschließlich durch den Vorstand zu schließen.
- (6) Die Buchführung mit den Originalbelegen ist dem Schatzmeister bis zum 15. Januar des Folgejahres, auf Anforderung monatlich bis zum 10. des Folgemonats entsprechend vorgegebener Kontierung zu übergeben.
- (7) Bis zum 15. Januar eines Jahres legt jede Abteilung die Planung für den Haushaltsplan des laufenden Jahres vor, der vom Vorstand bestätigt wird.



Sportverein Liebertwolkwitz e. V.

gegründet 1858

**Aikido - Breitensport - Badminton - Fußball
Gymnastik - Kegeln - Ski - Volleyball**

- (8) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand entsprechend dem Haushaltsplan unter Beachtung des § 2 dieser Satzung eigenständig. Soweit nach Satzung und Beitragsordnung der Abteilung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation durch den Abteilungsausschuss vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.
- (9) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl der Ausschussmitglieder,
 - b) Entlastung der Ausschussmitglieder,
 - c) Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
 - d) Planung des Abteilungsetats,
 - e) Entlastung

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Abteilungen und die Belege der Hauptkasse des Vereins. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Höhe der Ehrenamtschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in Liebertwolkwitz.



Sportverein Liebertwolkwitz e. V.

gegründet 1858

Aikido - Breitensport - Badminton - Fußball
Gymnastik - Kegeln - Ski - Volleyball

- (4) Die Liquidation des Vereines erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Februar 2024 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.

Name	Abteilung	Unterschrift
Tobias Wiegler	Volleyball	
Luisa Barthel	Volleyball	
Daniela Karich	Fussball	
Zutzi, Christian	Fussball	
Birnberg, Matthias	Kegeln	
Sven, Hüß	Ski	
Marco Rinke	Fussball	